



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

5/SN-8/ME
Von 3

GZ 600.849/2-V/4/87

An das
Präsidium des
Nationalrates

1010 W i e n

BUNDES GESETZENTWURF
Z. GE 987

Datum: 18. MRZ. 1987

Verteilt 20.3.87 fl

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Stehauge

Rossmann

2724

13.100/01-IA3/87

2. Feber 1987

Betrifft: Marktordnungsgesetz-Novelle 1988
Anpassung an das Zolltarifgesetz

In der Anlage werden 25 Exemplare der Stellungnahme des
Verfassungsdienstes zum Entwurf der Marktordnungsgesetz-Novelle
1988 übermittelt.

17. März 1987
Für den Bundesminister:
i.V. JABLONER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Signature]



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.849/2-V/4/87

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

1010 Wien

DRINGEND

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Rossmann	2724	13.100/01-IA3/87
		2. Feber 1987

Betrifft: Marktordnungsgesetz-Novelle 1988
Anpassung an das Zolltarifgesetz

Zu dem mit der oz. Note übermittelten Entwurf einer Novelle des Marktordnungsgesetzes nimmt der Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zu Art. II Z 1:

Da die Warenbezeichnungen in dieser Bestimmung, anders als im Entwurf, im Bundesgesetzblatt drucktechnisch nicht vom übrigen Text abgegrenzt werden, sollte aus Gründen der Information über das Ergebnis eingeschränkten normativen Umfangs der Bestimmung der erste Satz des Abs. 3 vor die Aufzählungen der Waren des Abs. 1 und Abs. 2 gestellt werden.

Zu Art. II Z 6:

vgl. die Bemerkung oben.

Zu Art. II Z 8:

Der Satzteil ", soweit sie im § 26 angeführt sind," könnte unterbleiben, da die in dieser Bestimmung angeführten Warenbezeichnungen ohnehin zur Gänze im § 26 enthalten sind.

- 2 -

Zu Art. III:

Die Inkrafttretensbestimmung des Abs. 1 wäre infolge des Verfassungsranges des Art. I ebenfalls als Verfassungsbestimmung zu erlassen.

17. März 1987
Für den Bundesminister:
i.V. JABLONER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

